

TITEL: **BEG Kommunen - Zuschuss**

GELDGEBER: **KfW-Bankengruppe**

BASIS-INFORMATION

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 15.09.2022, „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG)“: zuletzt geändert mit BAnz. AT vom 21.09.2022 B3, abgerufen am 26.09.2022
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 15.09.2022, „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG)“: zuletzt geändert mit BAnz. AT vom 21.09.2022 B2, abgerufen am 26.09.2022
KfW-Bankengruppe, 01.09.2022, „Merkblatt BEG Kommunen - Zuschuss“, abgerufen am 31.08.2022
KfW-Bankengruppe, „BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE - Kommunen - Zuschuss“ [\[online\]](https://www.kfw.de/464), abgerufen am 31.08.2022

Link zur Quelle: <https://www.kfw.de/464>

Programmnummer: 464

Letzte Änderung: 26.09.2022

Befristung: 31.12.2030

Hinweis: **Nachdem die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Förderung energieeffizienter Neubauten in Höhe von einer Milliarde EUR bereits komplett ausgeschöpft sind, wird **ab 21.04.2022** die Neubauförderung nur noch für den Standard Effizienzhaus / Effizienzgebäude mit Nachhaltigkeits-Klasse (NH) angeboten.**
Das gilt ab dem 01.07.2022 auch für vom Hochwasser 2021 betroffene Antragsteller.

Zusatzinformation: Vorhaben, die die Förderbedingungen dieses Produkts erfüllen, können alternativ auch über einen zinsgünstigen Kredit im KfW-Produkt "BEG Kommunen - Kredit" (264) gefördert werden. Zuschüsse für Einzelmaßnahmen können über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

BESCHREIBUNG DER FÖRDERUNG

Förderziel: Anreiz für Investitionen in Maßnahmen, mit denen in Wohn- und Nichtwohngebäuden die Energieeffizienz gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors gesenkt werden.

Vorhaben:

- Neubau und Kauf eines neuen Effizienzgebäudes (NWG) / Effizienzhauses (WG)
Gefördert werden die Errichtung (Neubau) und der Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Nichtwohngebäude bzw Wohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes / Effizienzhauses mit NH-Klasse für Neubauten erreichen.
- Komplettsanierung zum Effizienzgebäude (NWG) / Effizienzhaus (WG)
Gefördert werden alle energetischen Maßnahmen, die zu einer Effizienzgebäude- bzw Effizienzhaus-Stufe führen sowie die Kosten der förderfähigen Umfeldmaßnahmen.
- Ersterwerb von fertiggestellten Bestandsgebäuden
Gefördert werden Bestandsgebäude, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen
- Umwidmung von Wohn- in Nichtwohngebäude sowie von Nichtwohnfläche in Wohnfläche
- **Hochwasserhilfe 2021:** Förderung energetischer Mehrkosten, die über die gutachterlich festgestellten Wiederherstellungskosten hinausgehen und zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen.

Fördergebiet: Bundesrepublik Deutschland

Zusatzinformation:

- Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind nicht förderfähig. Es werden nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein externes Fachunternehmen verbauten Materials anerkannt.
- Im Rahmen von Neubau- und Sanierungsvorhaben werden nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Förderart:	Zuschuss
Finanzierungsart:	Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
Förderbetrag:	NICHTWOHNGEBÄUDE: Sockelbetrag für investive Maßnahmen: • Förderfähige Kosten max. 2.000 EUR/m² Nettogrundfläche, max. 10 Mio. EUR pro Vorhaben • Zuschuss: max. 4,5 Mio. EUR Der Sockelbetrag kann aufgestockt werden durch: - Energetische Fachplanung und Baubegleitung: • Förderfähige Kosten 10 EUR/m² Nettogrundfläche, max. 40.000 EUR pro Vorhaben • Zuschuss: max. 20.000 EUR pro Vorhaben - Nachhaltigkeitszertifizierung: • Förderfähige Kosten 10 EUR/m² Nettogrundfläche, max. 40.000 EUR pro Vorhaben • Zuschuss: max. 20.000 EUR pro Vorhaben WOHNGEBÄUDE: Sockelbetrag für investive Maßnahmen: • Neubau/Ersterwerb: max. 15.000 EUR je Wohneinheit • Sanierung: je nach Finanzierungsanteil, aber max. 60.000 EUR je Wohneinheit Der Sockelbetrag kann aufgestockt werden durch - Energetische Fachplanung und Baubegleitung: • Ein- und Zweifamilienhäuser: max. 5.000 EUR pro Vorhaben • Mehrfamilienhäuser: max. 20.000 EUR pro Vorhaben - Nachhaltigkeitszertifizierung (wenn der Neubau eine EH-Stufe mit NH-Klasse erreicht): • Ein- und Zweifamilienhäuser: max. 5.000 EUR pro Vorhaben • Mehrfamilienhäuser: max. 20.000 EUR pro Vorhaben
Finanzierungsanteil:	• Max. 12,5 % bei Neubau/Ersterwerb eines Effizienzgebäudes bzw. Effizienzhauses 40 NH • Max. 35 % bei Sanierung bestehender Immobilien zum Effizienzgebäude bzw. Effizienzhaus (je nach Effizienz-Stufe) Bei Erreichen einer "Effizienzgebäude / Effizienzhaus EE"- oder einer "Effizienzgebäude / Effizienzhaus NH"-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche 5 %. Auch wenn ein Vorhaben zugleich eine "Effizienzgebäude EE"- und eine "Effizienzgebäude NH"-Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal um 5 %. Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich. • 50,00 % bei Energetischer Fachplanung und Baubegleitung sowie Nachhaltigkeitszertifizierung
Bemessungsgrundlage:	Förderfähige Kosten
Kombinierbarkeit:	• Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen / Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO ebenfalls möglich. • Nicht möglich ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (z. B. Erneuerbare Energien - Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungsoptimierung (HZO) oder dem KfW-Programm "Zuschuss Brennstoffzelle" (433) für dieselben förderfähigen Kosten. • Nicht möglich ist die Kombination mit folgenden Förderprodukten: ◦ Kreditvariante dieses Produkts (Produktnummer 264), ◦ Zuschussvariante beim BAFA in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM), ◦ Vorgängerprogramme (CO2-Gebäudesanierungsprogramm / EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)). • Hochwasserhilfe 2021: Antragsteller haben die Möglichkeit, die BEG-Förderung

gemeinsam mit bzw. zusätzlich zu anderen öffentlichen Mitteln zu nutzen. Die gesamte Förderung darf inklusive Leistungen Dritter (z. B. Versicherungen) eine Förderquote von insgesamt maximal 80 %, in Härtefällen von maximal 100 % der förderfähigen energetischen Kosten nicht überschreiten.

Zahlungsweise: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) auf das Konto des Zuschussempfängers.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Status:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vergabebedingungen:

- Der Bauantrag bzw. die Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurückliegen.
- Die Wohn- und Nichtwohngebäude müssen nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.
- Die Anforderungen des geltenden GEG sind einzuhalten, solange in der Richtlinie und deren Technischen Mindestanforderungen (TMA) nichts anderes geregelt ist.
- Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste (www.energie-effizienz-experten.de) für Förderprogramme des Bundes in der entsprechenden Kategorie (Wohngebäude, Wohngebäude Denkmal, Nichtwohngebäude oder Nichtwohngebäude Denkmal) einzubinden.
- **Hochwasserhilfe 2021:** Betroffene können bereits vor Antragstellung Liefer- und Leistungsverträge abschließen bzw. mit den Baumaßnahmen vor Ort beginnen (gilt ab Juli 2021).

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Antragsformular: Ja

Antragsverfahren:

- Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW in Berlin. Der Energieeffizienz-Experte bzw. der Fachunternehmer erstellt die "(gewerbliche) Bestätigung zum Antrag" (g)BzA. Das vom Antragsteller unterzeichnete Dokument muss mit dem Zuschussantrag eingereicht werden.
- **Hochwasserhilfe 2021:** Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen ist auf dem Antrag zu dokumentieren.

Dokumente: Ja (siehe Richtlinie/Merkblatt und Antrag)

Fristen: **Hochwasserhilfe 2021:** Eine Antragstellung bei der KfW muss bis spätestens zum 30.06.2023 (Antragseingang bei der KfW) erfolgen.

Zusatzinformation: **Hochwasserhilfe 2021:** Antragsteller, die bereits vor dem Hochwasser eine Förderung aus der BEG oder aus BEG Vorgängerprogrammen für das Gebäude erhalten haben, können unabhängig von den dort vorgegebenen Fristen (z. B. bezogen auf die Mindestnutzungsdauer der Maßnahme) einen Förderantrag in der BEG stellen. Eine anteilige Rückforderung für frühere Investitionen erfolgt nicht, wenn durch das Hochwasser die vorgegebene Mindestnutzungsdauer nicht erfüllt werden konnte.